

FAQs

Innovationsfonds Kunst 2026

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Homepage des Ministeriums bzw. das Online-Antragsportal unter www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds/.

Beim Ausfüllen des Formulars werden fehlerhafte Einträge entsprechend markiert. Es ist aus technischen Gründen nicht möglich, den Antrag zwischen zu speichern.

Nach Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars können Sie Ihren Antrag als pdf-Dokument herunterladen. Der Eingang Ihres Antrags wird per E-Mail bestätigt.

Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Eine Antragstellung ist bis Freitag, den 4. September 2026 möglich. Anträge, die später eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Auch technische Schwierigkeiten werden nicht als Grund für eine spätere Antragstellung akzeptiert. Es wird empfohlen, den Antrag nicht erst am letztmöglichen Tag zu stellen.

Die Anträge werden nach Eingang auf ihre formalen Voraussetzungen hin geprüft und zur Begutachtung an eine unabhängige Jury weitergereicht.

Auf der Grundlage der Juryempfehlung erfolgt die Förderauswahl durch das Ministerium. Die Bekanntgabe der Förderentscheidung ist für Anfang November 2026 geplant. Nach Erhalt bzw. Inkrafttreten der Bewilligungsbescheide können die beantragten Vorhaben beginnen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach gesondertem Abruf.

Wann darf mein Projekt beginnen und wann muss es abgeschlossen sein?

Die Planung der Projekte (Gespräche mit Projektpartnern, Anfrage von Künstlern, Reservierung von Räumen etc.) kann ab sofort erfolgen.

Die Vorbereitung (Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Umsetzung der Projekte darf erst nach Erhalt und Inkrafttreten des Bewilligungsbescheids erfolgen. Frühester Projektstart ist der 1. November 2026. Der Abschluss des Projektes muss spätestens

am 31. März 2028 erfolgt sein. Bis dahin müssen auch alle Kosten angefallen sein. Fördermittel können bis spätestens 31. Dezember 2027 abgerufen werden. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. September 2028 zu erbringen.

Vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnene Vorhaben sind aus rechtlichen Gründen nicht förderfähig, es sei denn, es liegt eine Genehmigung in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Kultureinrichtung muss ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.
- Die Kultureinrichtung muss dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuzuordnen sein. Dazu zählen beispielsweise öffentliche und private Theater, Soziokulturelle Zentren, Kinos, Clubs, feste Ensembles, Orchester, Chöre, Amateurmusik und Amateurtheater, Festspiele, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatur, Bibliotheken und Archive sowie der Film- und Medienbereich.
- Die Kultureinrichtung muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich.
- Die Kultureinrichtung muss in der Regel vor dem 1. Januar 2023 gegründet worden sein. Einrichtungen, die ihre Rechtsform gewechselt haben, aber schon vor dem 1. Januar 2023 in anderer Rechtsform gearbeitet haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.
- Die Kultureinrichtung muss rechtlich eigenständig sein (wie z. B. e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen) oder in der Trägerschaft einer Kommune oder des Landes liegen.

Neu: Antragsberechtigt sind daneben auch Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu 50.000.

Nicht antragsberechtigt sind

- Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, etc.
- Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern oder Landratsämter

- Natürliche Personen wie freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Kultur- und Kreativschaffende ohne eigene Rechtsform sowie Einzelunternehmen, die als Einzelperson agieren, aber keine Kultureinrichtung betreiben.

Kann ich mehrere Anträge stellen?

Jede und jeder Antragsberechtigte kann mehrere Anträge stellen, solange sich die einzelnen Projekte inhaltlich klar voneinander unterscheiden. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Warum wird die Förderung in den Vorjahren abgefragt?

Mit dem Innovationsfonds Kunst sollen insbesondere etablierte Einrichtungen mit einem regelmäßigen Spiel- und Produktionsbetrieb gefördert werden. Die Förderung in den Vorjahren liefert einen Anhaltspunkt hierfür, ist aber keine zwingende Voraussetzung für eine Förderung. Dies gilt nicht für antragsstellende Kommunen.

Was macht den Innovationsfonds Kunst aus?

Der Innovationsfonds Kunst verfolgt das Ziel, außergewöhnliche künstlerische und kulturelle Projekte zu fördern. Daher sind Folgeprojekte oder Vermittlungsformate auf der Grundlage bestehender Vorhaben nur dann förderfähig, wenn sie sich von der bisherigen Arbeit abheben.

Für die Ausschreibungsrunde 2026 verfolgt der Innovationsfonds Kunst das Ziel, innovative und außergewöhnliche Kunst- und Kulturprojekte zu fördern. Innovative Ansätze können sich dabei beispielsweise beziehen auf Inhalt, Relevanz, überregionale Sichtbarkeit und Reichweite, Zielgruppenorientierung oder der Eröffnung von niederschwelligen Zugängen, Beteiligungsformate, Darstellungsform oder spartenübergreifende Konzepte.

Vorhaben, die in ländlichen Regionen umgesetzt werden, sind sehr willkommen. Anhaltspunkt hierfür ist der [Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg](#).

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Anträge?

Der Innovationsfonds Kunst soll die Möglichkeit schaffen, kreative Projekte zu verwirklichen. Innovative Ansätze können sich dabei beispielsweise auf die Themen: Zielgruppe, Spielort, Inhalt, Beteiligungsstrategie, Darstellungsform oder spartenübergreifende Konzepte beziehen.

Die Förderinhalte müssen nicht gleichzeitig Niederschlag in den beantragten Projekten finden. Wichtig ist aber, dass folgende Kriterien berücksichtigt werden, da diese Grundlage für die Begutachtung durch die unabhängige Jury sind:

- Künstlerische Qualität des Projektes
- Ausrichtung auf Zuwendungsziele unter Ziffer 2 der Förderrichtlinie
- Kompetenz und Programmqualität der beantragenden Kultureinrichtung
- Realisierbarkeit des Projektes bzw. Erreichbarkeit der Projektziele
- Angemessenheit und Plausibilität der Kosten

Bei der Auswahl der Projekte achtet die Jury zudem auf regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Sparten, sowie auf die Zahlung angemessener Honorare für Künstlerinnen und Künstler.

Was muss ich beim Ausfüllen des Antrags beachten?

Bitte füllen Sie den Projektantrag vollständig aus. Die Erläuterungen sollten so präzise und ausführlich sein, dass sich die Jury ein ausreichendes Bild machen kann.

Selbstdarstellung des Antragstellers

Bitte erläutern Sie kurz die bisherige Arbeit des Antragstellers. Bitte geben Sie zudem Informationen über bestehende:

- Fördermittelgeber
 - Kommune: Stadt, Gemeinde, Landkreis
 - Land: Ministerien, Regierungspräsidien, Landesverbände, BW Stiftung
 - Bund: BKM, Kulturstiftung des Bundes, Bundesverbände
- die Art der Förderung
 - institutionelle Förderung
 - Projektförderung
- das Förderprogramm
- und die Förderhöhe an.

Projektbeschreibung/Projektaktivitäten

Bitte beschreiben Sie Ihr Projekt und die geplanten Maßnahmen. Gefördert werden auch interdisziplinäre Projekte, Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen. Kooperationsprojekte werden besonders begrüßt und können gefördert werden, wenn ein antragberechtigter Partner die Antragstellung und die Federführung übernimmt.

Ziele und Zielgruppen

Welche Ziele Sie mit Ihrem Projekt verfolgen und welche Zielgruppen Sie ansprechen möchten, steht Ihnen frei. Sie sollten jedoch nachvollziehbar erläutern, wie Sie diese Ziele erreichen wollen bzw. wie Ihre Zielgruppe aussieht, warum Sie diese ausgewählt haben und wie Sie diese als Teilnehmer/innen und Besucher/innen gewinnen möchten.

Projekt- bzw. Umsetzungsort

Ein Großteil Ihres Projektes sollte in Baden-Württemberg stattfinden und/oder Künstlerinnen und Künstlern aus Baden-Württemberg zu Gute kommen. Darüber hinaus können Sie mit Ihrem Projekt auch internationale Künstlerinnen und Künstler ansprechen. Ebenso kann Ihr Vorhaben auch an Orten außerhalb von Baden-Württemberg stattfinden. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob sich die Kooperationspartner in diesen Orten auch finanziell an dem Projekt beteiligen können.

Kosten- und Finanzierungsplan

Bitte erläutern Sie die Berechnung der geplanten Ausgaben und Einnahmen in der entsprechenden Spalte im Kosten- und Finanzierungsplan und nutzen Sie die Felder für ergänzende Erläuterungen. Für die Verständlichkeit des Projektes ist es wichtig, dass die Jury die Berechnung der geplanten Ausgaben und Einnahmen nachvollziehen kann.

Zuwendungsfähig sind:

- Honorare für Künstlerinnen und Künstler
- Abgaben an die Künstlersozialkasse
- Personalkosten, sofern sie nicht anderweitig (zum Beispiel über eine institutionelle Förderung) finanziert sind
- Honorarkosten für freie Mitarbeiter und Leistungen Dritter
- Reise- und Transportkosten
- Technik- und Mietkosten
- Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Material- und Sachkosten
- Gema

Nicht zuwendungsfähig und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Personalkosten für bestehendes Personal, das bereits anderweitig finanziert wird oder nicht im Projekt mitarbeitet
- fiktive Büro- oder Mietkosten
- Steuern und Gebühren
- Baumaßnahmen

Angerechnet an den Eigenanteil werden:

- Eintrittsgelder und Einnahmen
- Eigenmittel
- Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)

Nicht angerechnet und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen, fiktive Kosten)
- weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der BW Stiftung)

Was sind angemessene Honorare für Künstlerinnen und Künstler?

Als Anhaltspunkt zur Berechnung von angemessenen Honoraren für Künstlerinnen und Künstler verweisen wir auf die aktuellen Empfehlungen der Bundesverbände und -initiativen. Eine erste Orientierungshilfe bietet das Dokument unter der Ausschreibung auf der Homepage des MWK.

Welche Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden?

Für eine Einschätzung der Antragstellenden seitens des Ministeriums, muss der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 oder vergleichbare Unterlagen, die die wirtschaftliche Situation im Geschäftsjahr 2025 darlegen, beigelegt werden. Zudem eine kurze Darstellung der künstlerischen Aktivitäten aus den letzten vier Jahren (ca. 3 Din A4-Seiten). Dies gilt nicht für Kommunen.

Welche Förderung kann ich beantragen?

Ein Zuschuss kann in der Regel bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden. Die Fördersumme muss zwischen 10.000 und 30.000 Euro liegen.

Die Höhe des Eigenanteils muss in der Regel mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle Drittmittel angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein.

Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle projektbezogenen Eintrittsgelder und Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse) angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Drittmittel noch nicht gesichert sein. Eine Zusage der Drittmittel ist aber spätestens im Rahmen der Bewilligung zu erbringen.

Wie erfolgt der Nachweis zur Verwendung der Fördermittel?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht und ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Darin sind, analog zum Kosten- und Finanzierungsplan im Antragsformular, die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzutragen. Im Sachbericht ist zu erläutern, ob die geplanten Ziele umgesetzt werden konnten und ob bzw. aus welchen Gründen es zu erheblichen Abweichungen (mehr als 20% zwischen Soll und Ist) bei Ausgaben und Einnahmen gekommen ist. Die Vorlage von Belegen oder Vergleichsangeboten ist nicht notwendig. Sie müssen aber für eine evtl. spätere Prüfung aufbewahrt werden. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, dem Ministerium weitere Unterlagen bei Bedarf vorzulegen.